

# **Infobrief 2009 für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser**

**Herausgeber:  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Telefon: 02861 / 82 2314  
Telefax: 02861 / 82 1147  
Internet: [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)  
E-Mail: [bauen@kreis-borken.de](mailto:bauen@kreis-borken.de)

Text: Burkhard Venhues

Stand: Dezember 2009

Titelfoto: Derzeit finden umfangreiche Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Berufskolleg für Technik des Kreises Borken in Ahaus statt. Neben einer Erweiterung des Werkstattbereichs erfolgen – gestützt durch das Konjunkturprogramm II der Bundesregierung – u. a. eine Sanierung der Fenster, der Fassade und des Daches.

Mit den Maßnahmen wird eine deutliche Optimierung des Energieverbrauchs erwartet.

Planung: STEGGEMANN ARCHITEKTEN, Ahaus  
Foto: Winfried Steggemann

Hinweis:

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text in der Regel die männliche Schreibweise (z.B. Bauherr, Entwurfsverfasser) gewählt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen dieses Infobriefes sowohl für Frauen als auch Männer gelten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich ist die Weltklimakonferenz in Kopenhagen zu Ende gegangen. Ob die dort getroffenen Entscheidungen den Durchbruch bei der Bewältigung des Klimawandels bringen werden, wird wohl erst in einigen Jahren zu beurteilen sein.

Die Bundesregierung fühlt sich dem Klimaschutz in besonderem Maße verpflichtet. Bereits 2007 verabschiedete sie die als „Meseberger Beschlüsse“ bekannt gewordenen Eckpunkte des integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP). Mit dem Programm sollen die europäischen Richtungsentscheidungen vom Frühjahr 2007 bezüglich Klimaschutz, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in ein nationales Maßnahmenpaket umgesetzt werden. Die Umsetzung soll so erfolgen, dass die Klimaschutzziele bis 2020 kontinuierlich erreicht werden.

Dieser Verantwortung stellt sich auch der Kreis Borken und hat deshalb ein regionales Klimaschutzkonzept erarbeitet. Weitere Informationen zu dem Thema und das Klimaschutzkonzept selbst finden Sie auf unserer Homepage unter

[www.kreis-borken.de/klimaschutz](http://www.kreis-borken.de/klimaschutz)

Mit der neuen **Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)** wurde ein wesentlicher Baustein des IEKP umgesetzt. Dieser Infobrief legt daher einen Schwerpunkt auf die Neuregelungen; aber auch **Verfahrensregelungen zum EEWärmeG**, das bereits Anfang 2009 in Kraft getreten ist, bleiben nicht unerwähnt.

Der Landesgesetzgeber hat sich zum Jahresende durch eine auffällige Produktivität im Baurecht hervorgetan. Insbesondere in **Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie** werden die **Bauordnung** und eine Vielzahl **bautechnischer Vorschriften** geändert. Dieser Infobrief will Ihnen einen gestrafften Überblick über die Änderungen geben; zur Vertiefung sind jeweils die Fundstellen genannt.

Neuigkeiten aus der Anwendung des Baurechts sind den **Dienstbesprechungen des Bauministeriums NRW** mit den Bauaufsichtsbehörden sowie der **Rechtsprechung** entnommen und in diesem Infobrief für Sie aufbereitet.


Im Übrigen werden interessante Hinweise für Ihre praktische Arbeit gegeben.

Ein gutes und konstruktives Klima ist uns auch in der Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns dafür zu bedanken, dass die Zusammenarbeit von einem solchen positiven Klima geprägt war. Für eine Fortsetzung im neuen Jahr stehen wir mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.

Bleibt noch, Ihnen und Ihren Angehörigen für die Weihnachtsfeiertage alles Gute und einen angenehmen Übergang in das neue Jahr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hubert Grothues  
Kreisbaudezernent

  
Richard Riedel  
Leiter des Fachbereichs  
Bauen, Wohnen und  
Immissionsschutz

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Umsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen.....	5
- Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009).....	5
- Durchführungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).....	7
- Novelle der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsverordnung).....	7
Änderungen baurechtlicher Vorschriften.....	8
- Änderungen der Bauordnung (BauO NRW).....	8
- Änderungen bautechnischer Vorschriften.....	9
Ergebnisse der Dienstbesprechungen mit dem Bauministerium NRW.....	10
- Zulässigkeit von Feuerstätten und Wärmepumpen in grenznahen Gebäuden..	10
- Bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung.....	10
- Wiederkehrende Prüfungen für Betreuungseinrichtungen.....	11
Aus der Rechtsprechung .....	11
- Keine Abweichung wegen atypischer Fensterform.....	11
- Prüfung des Rücksichtnahmegebots trotz Einhaltung der Abstandflächen.....	11
Neuer statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigungen.....	12
Anforderungen an Bauvorlagen für Tierhaltungsbetriebe.....	12
Wohnraumförderung 2010.....	13
Verschiedenes.....	13
- Fehlervermeidung in Brandschutzkonzepten.....	13
- Betreiberpflichten bei Photovoltaikanlagen.....	13
- Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.....	13
- Windenergie-Handbuch des Kreises Borken.....	14
- LWL-BauKulturportal.....	14
Telefonverzeichnis des Fachbereichs Bauen, Wohnen und Immissionsschutz.....	14

## I. Umsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen

### 1. Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

Am 01.10.2009 ist die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft getreten. Gegenüber der alten Regelung (EnEV 2007) müssen Gebäude damit um **durchschnittlich 30 % sparsamer** im Energiebedarf sein. Dieses soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

#### Errichtung neuer Wohn- oder Nichtwohngebäude

- Die Obergrenze für den **zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf** für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung von Neubauten wird durchschnittlich um 30 Prozent gesenkt.
- Die **Wärmedämmung** der Gebäudehülle von Neubauten muss durchschnittlich 15 Prozent mehr leisten. Als Maßstab gelten nach wie vor die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Außenbauteile, die die wärmeabgebende Gebäudehülle bilden.

#### Modernisierung von Altbauten

Der Bauherr hat bei **größeren Umbaumaßnahmen** die Wahl zwischen zwei Alternativen:

1. Bei größeren baulichen Änderungen an der Gebäudehülle (z.B. Dach, Fassade, Fenster) werden die Anforderungen an diese Bauteile um durchschnittlich 30 Prozent verschärft.
2. Nach Sanierung muss der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes um 30 Prozent niedriger sein und die Gebäudehülle um 15 Prozent besser gedämmt sein als bisher.

#### Nachrüstpflichten in Altbauten

- **Wärmedämmung** oberster *nicht begehbare* Geschossdecken: Verschärfung der Qualität der Wärmedämmung (statt bisher 0,30 Watt/(m<sup>2</sup>·K) künftig mindestens 0,24 Watt/(m<sup>2</sup>·K))
- **Wärmedämmung** oberster *begehbare* Geschossdecken (Pflicht bis spätestens Ende 2011).
- Beibehalten wurde die Freistellung der Eigentümer von **selbstbewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern**, wenn der Eigentümer am 1.2.2002 in dem Haus gewohnt hat. Die Nachrüstpflichten sind von dem späteren Erwerber des Hauses innerhalb von zwei Jahren nach Eigentümerwechsel zu erfüllen.
- Für **Klimaanlagen**, die die Feuchtigkeit der Raumluft verändern sollen, wird eine Pflicht zum Nachrüsten von automatischen Einrichtungen der Be- und Entfeuchtung vorgesehen.

### Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen

Ab 01.01.2020 setzt stufenweise eine Pflicht ein zur Außerbetriebnahme von **elektrischen Speicherheizungen** (keine Fußbodenheizungen) mit einem Alter von mindestens 30 Jahren in größeren, ausschließlich mit solchen Heizungen beheizten Gebäuden (Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten, Nichtwohngebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche).

Die Pflicht entfällt, wenn

- das Gebäude das Wärmedämmniveau nach der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt,
- öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (z. B. Festsetzungen im Bebauungsplan)

oder

- die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

### Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

Der Bezirksschornsteinfegermeister prüft im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

- Heizkessel ordnungsgemäß außer Betrieb genommen wurden, für die dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen ordnungsgemäß gedämmt wurden.

Bei haustechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut wurden, prüft er im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau, ob

- Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet sind,
- Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme ausgestattet sind,
- bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe begrenzt ist.

### Verfahrensregelungen

Zwischenzeitlich hat das Land NRW die Umsetzungsverordnung zur EnEV ebenfalls angepasst (EnEV-UVO 2009). Mit diesen Regelungen wurden verschiedene Unternehmererklärungen eingeführt, die der Fachunternehmer ausstellen und die auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter [www.kreis-borken.de/bauen](http://www.kreis-borken.de/bauen) -> Formulare -> sonstige Formulare zu finden.

Weitere Informationen zur EnEV 2009 sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)) unter der Rubrik „Bauwesen“ zu finden.

Hinweise zur Auslegung der EnEV gibt regelmäßig das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) in der Rubrik -> *Aktuelles* -> *Energieeinsparverordnung*.

## **2. Durchführungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)**

Zum 01.01.2010 soll das Durchführungsgesetz des Landes NRW zum EEWärmeG in Kraft treten (der Landtag hat das Gesetz am 16.12.2009 beschlossen, die Veröffentlichung steht noch aus). Das EEWärmeG gilt seit dem 01.01.2009. Das Bundesgesetz schreibt bei neu zu errichtenden Gebäuden den anteiligen Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs (Raumwärme, Kühlwärme, Prozesswärme, Warmwasser) verpflichtend vor.

Abweichend vom Bundesgesetz sollen in NRW die wesentlichen Prüfaufgaben, d. h. die Überprüfung der Nachweise auf **Sachkundige** übertragen werden. Sachkundige sind Berechtigte für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 EnEV (also i. d. R. Architekten, Bauingenieure, Handwerksbetriebe).

Eine **Behördenzuständigkeit** gibt es für

- die allgemeine Überwachung
- die Überprüfung der Nachweise für die Nutzung von Biomasse
- die Entgegennahme von Anzeigen über Ausnahmeregelungen
- die Erteilung von Ausnahmen
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörden im Kreis Borken sind die Großen und mittleren kreisangehörigen Städte (Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau) sowie der Kreis für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## **3. Novelle der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsverordnung)**

Nachdem der Bundestag am 03.12.2009 zugestimmt hat, kann die Novelle der 1. BImSchV voraussichtlich Ende Januar 2010 in Kraft treten. Damit gelten in Deutschland dann strengere Feinstaub-Grenzwerte für Kleinf Feuerungsanlagen.

Neu ist die **Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Einzelraumfeuerstätten** (z. B. Kaminöfen, Pellet-Einzelöfen, Heizkamine etc.). Ein wesentliches Element der Neuregelung ist dabei die Einführung von **Höchstgrenzen für Staub und Kohlenmonoxid**. Diese gelten zunächst für ab Inkrafttreten der Verordnung errichtete Anlagen. In einer zweiten Stufe folgt eine weitere Senkung der Grenzwerte für ab dem Jahr 2015 errichtete Anlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte muss dabei entweder durch eine Prüfmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine Vor-Ort-Messung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachgewiesen werden. Die Prüfung neuer Gerätetypen soll seitens des Herstellers in einer benannten Prüfstelle erfolgen und für jeden Gerätetyp nur einmal erforderlich sein.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Emissionsgrenzwerte von 0,15g/m<sup>3</sup> für Staub und 4g/m<sup>3</sup> für Kohlenstoffmonoxid einhalten, können auch künftig weiterbetrieben werden. Anlagen, die die Grenzwerte nicht einhalten, müssen nach **langen Übergangsfristen**, die – abhängig von der Errichtung der Anlage – zwischen 2015 und 2024 enden, entweder außer Betrieb gesetzt oder saniert werden.

Die entsprechenden Feststellungen erfolgen durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

## II. Änderungen baurechtlicher Vorschriften

### 1. Änderungen der Bauordnung (BauO NRW)

Der Landtag hat am 16.12.2009 das Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie beschlossen. Die Veröffentlichung des Gesetzes steht bei Redaktionsschluss dieses Infobriefes noch aus, es soll aber am 28.12.2009 in Kraft treten.

Das Artikelgesetz beinhaltet u. a. neben der Änderung der §§ 23 (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) und 28 (Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen) BauO NRW auch Änderungen des § 6 Abs. 7 und des § 70 BauO NRW.

Mit der Änderung **des § 6 Abs. 7** soll das ursprünglich mit der Novellierung des Gesetzes verfolgte Ziel, bestimmte Bauteile wie vor die Vorder- oder Rückfront vorgebaute Treppenhäuser abstandflächenrechtlich zu privilegieren. Solche Bauteile sollten keine seitlichen Abstandflächen mehr einhalten müssen, wenn ein Gebäude auf einer Nachbargrenze errichtet wird. Um das ursprüngliche Ziel zu erreichen, wird zur Klarstellung in Abs. 7 Nr. 1 – 3 jeweils von den „**gegenüberliegenden** Nachbargrenzen“ gesprochen. Damit wird sichergestellt, dass untergeordnete Bauteile, Vorbauten, Wände, Dachterrassen und Altane keinen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen einhalten müssen. Als gegenüberliegend ist dabei die Nachbargrenze anzusehen, die der Außenwand, vor die untergeordnete Bauteile treten, gegenüberliegt. Außerdem wird der Katalog der Vorbauten um Treppenträume und Aufzugschächte ergänzt.

Zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedsstaaten die Regelungen über die **Bauvorlageberechtigung in § 70** so verändert werden, dass Mehrfachprüfungen entbehrlich sind. Personen aus anderen Mitgliedsstaaten haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte lediglich der Ingenieur-Kammer Bau anzuzeigen und gleichzeitig den Nachweis zu erbringen, dass sie im Staat ihrer Niederlassung mindestens die gleichen Voraussetzungen als Bauvorlageberechtigter erfüllen müssen.

Der vom Landtag beschlossene Gesetzestext ist unter dem Link [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de) in der Rubrik *Aktuelles -> Aktuelle Gesetzgebung -> EG-Dienstleistungsrichtlinie* zu finden.

## 2. Änderungen bautechnischer Vorschriften

Ebenfalls zum 28.12.2009 tritt eine Reihe von Änderungen bei den **bautechnischen Verordnungen** in Kraft. Die wesentlichen Aspekte werden im Folgenden kurz dargestellt:

### Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)

Die bisherigen Einzelverordnungen für Sonderbauten wurden überarbeitet und so weit wie möglich in der SBauVO NRW zusammengefasst. Außer Kraft treten gleichzeitig:

- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (BeVO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VkVO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (HochhVO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO)
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft tritt. Es gilt dann insoweit das allgemeine Bauordnungsrecht.

### Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO)

Die Verordnung ersetzt die Technische Prüfverordnung (TPrüfVO). Zentrales Anliegen der neuen PrüfVO ist die Abschaffung der Prüfung durch Sachkundige, die Modifizierung der Prüffristen für anlagentechnische Einrichtungen sowie die verbindliche Normierung von Prüfgrundsätzen. Die **Sachkundigenprüfung** entfällt. Dies beruht laut der Begründung der Verordnung auf der „Erkenntnis, dass diese Anlagen grundsätzlich durch den Betreiber ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten sind und bei diesen Anlagen von einem geringen Gefährdungspotential ausgegangen wird. Umgekehrt wurde für bestimmte Anlagen, die bisher nur durch **Sachkundige** prüfpflichtig waren, in Anlehnung an die Musterprüfverordnung eine Prüfpflicht durch **Sachverständigen** eingeführt.

### Verordnungen über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) und Sachverständigenverordnung (SV-VO)

Die Änderungen dieser Verordnung dienen vorrangig der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und beruhen auf der Musterverordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen.

Die Verordnungstexte sind im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 34 vom 10.12.2009 veröffentlicht, das Sie unter dem Link <http://sgv.im.nrw.de> in der Rubrik „Aktuelle Ausgaben“ finden.

## Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO)

Die neue Verordnung führt die folgenden bestehenden Rechtsverordnungen mit Vorschriften über Bauprodukte und Bauarten zusammen:

- Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (WasBau PVO)
- Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HAVO)
- Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVVO)
- Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO)

### **III. Ergebnisse der Dienstbesprechungen mit dem Bauministerium NRW**

In regelmäßigen Abständen führt das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Bauaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden aus den verschiedenen Regierungsbezirken durch. In einer der letzten Besprechungen hat das Bauministerium u. a. auf folgende Punkte hingewiesen:

#### **1. Zulässigkeit von Feuerstätten und Wärmepumpen in grenznahen Gebäuden**

Die Neufassung des § 6 Abs. 11 BauO NRW aus dem Jahre 2006 enthält keine Regelung mehr über die Zulässigkeit von Feuerstätten und Wärmepumpen etc. in Abstellräumen. Die bis dahin in § 6 Abs. 11 enthaltene Regelung ist wortgleich in die Feuerungsverordnung (FeuVO) überführt worden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat diese Änderung im Grundsatz bestätigt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 04.11.2008, 10 A 641/08). Gemäß OVG NRW kann ein zu Abstellzwecken genutztes, nach § 6 Abs. 11 BauO NRW privilegiertes Gebäude zusätzlich für die Aufnahme bestimmter – den Nachbarn objektiv wenig beeinträchtigender – Heizungsanlagen sowie der Hausanschlüsse genutzt werden. Das Aufstellen von Feuerungsanlagen ist aber nur in Abstellräumen von max. 7,5 m<sup>2</sup> Größe zulässig, so dass größere Abstellräume in mehrere Räume unterteilt werden müssen.

#### **2. Bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung**

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz – ARGEBAU -, die für die Musterbauordnung (MBO) als Muster für die Landesbauordnungen zuständig ist, hat ein Grundsatzpapier zu den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ erarbeitet. Das Papier dient der Erläuterung und Klarstellung zweier in § 14 der Musterbauordnung aufgeführten Ziele des Brandschutzes – insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen zur Rauchableitung in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Das Papier kann im Informationssystem der ARGEBAU) unter [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de) in der Rubrik „Berichte/Informationen“ abgerufen werden.

### **3. Wiederkehrende Prüfungen für Betreuungseinrichtungen**

Betreuungseinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterliegen nicht der wiederkehrenden Prüfung nach der - noch bis 31.12.2009 geltenden - Krankenhausbauverordnung (KhBau-VO). Wiederkehrende Prüfungen können aber in der Baugenehmigung nach § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW angeordnet werden; ihr zeitlicher Abstand ist im Einzelfall auf die jeweilige Anlage abzustimmen. Für bestehende Altenpflegeheime, die auf der Grundlage der BauO NRW i. V. m. der KhBau-VO genehmigt worden sind, wurden mit der Baugenehmigung wiederkehrende Prüfungen angeordnet. Die Baugenehmigung gilt auch nach Inkrafttreten des WTG unverändert fort. Bei neu zu errichtenden Altenpflegeheimen sollten wiederkehrende Prüfungen gem. § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörden angeordnet werden, wenn z. B. in den Einrichtungen regelmäßig mit veränderten Nutzungsansprüchen oder mit der Anwesenheit einer Vielzahl von älteren, verwirrten Personen zu rechnen ist.

## **IV. Aus der Rechtsprechung**

### **1. Keine Abweichung wegen atypischer Fensterform**

Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege dienen, müssen nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW im Lichten mindestens 0,90 x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet werden.

Auf die Flächengröße des Fensters insgesamt kommt es laut dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (Urteil vom 28.01.2009 – Az.: 10 A 1075/08) nicht an. Auch bei einer atypischen Fensterform müssten die Maße eingehalten werden. Die Vorschriften über die Schaffung von Rettungswegen, so das OVG, dienen dem vorbeugenden baulichen Brandschutz und damit dem Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bewohner und Besucher eines Gebäudes, aber auch dem Schutz der Rettungskräfte. Die Feuerwehrleute müssten unter Umständen mit Atemschutzgerät einsteigen und Menschen ins Freie bergen können.

Außerdem ermögliche die ausdrückliche Festsetzung einer Mindestgröße den am Bau Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit, die es erlaube, die Einhaltung der Vorschrift ohne größeren Aufwand festzustellen.

### **2. Prüfung des Rücksichtnahmegebots trotz Einhaltung der Abstandflächen**

Das OVG NRW ist mit Beschluss vom 09.02.2009 – 10 B 1713/08 – von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Abstandflächenrecht und Rücksichtnahmegebot abgerückt. Die Einhaltung der nach § 6 BauO NRW vorgeschriebenen Abstandflächen schließt eine Prüfung (und damit auch eine Verletzung) des Rücksichtnahmegebots weder grundsätzlich noch regelmäßig aus.

Zu entscheiden war eine Nachbarklage der Eigentümerin eines eingeschossigen Bungalows gegen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses auf dem im hängigen Gelände oberhalb gelegenen Nachbargrundstück.

Nach der Modifizierung des § 6 BauO NRW im Jahre 2006, mit der das Abstandflächenrecht – etwa hinsichtlich des Schmalseitenprivilegs – zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit der Grundstücke und zu Lasten der Nachbarn geändert worden sei, sei die Einhaltung der Abstandflächen nicht mehr alleiniges Kriterium für die Beachtung des Rücksichtnahmegebots.

Zu prüfen sei etwa eine erdrückende Wirkung gegenüber dem Nachbargrundstück dadurch, dass die bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung das Nachbargrundstück unangemessen benachteilige, indem es diesem förmlich „die Luft nehme“, dass für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entstehe oder dass die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes derart übermächtig sei, dass das Nachbargrundstück überwiegend dadurch dominiert werde.

Im vorliegenden Fall hat das OVG einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint.

## V. Neuer statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigungen

Der Landesbetrieb IT.NRW (früher Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik – LDS) hat uns über Veränderungen in der Bautätigkeitsstatistik informiert. Ab dem 01.01.2010 gilt ein **neuer Merkmalskatalog für die Statistik der Baugenehmigungen**. Die Veränderungen betreffen die Frage nach dem überwiegend verwendeten Baustoff sowie die Abfrage der Heizenergie. Ab dem 01.01.2010 darf nur noch der **neue** Erhebungsbogen verwendet werden.

Die Umstellung der Formulare auf der bereits etablierten Homepage von „Bautätigkeitsstatistik-Online“ ist bereits erfolgt. Sie können unter [www.statistik-bw.de/baut/html](http://www.statistik-bw.de/baut/html) eingesehen und heruntergeladen werden.

## VI. Anforderungen an Bauvorlagen für Tierhaltungsbetriebe

Für die Genehmigung von Stallbauvorhaben ist eine Beurteilung durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken erforderlich. Eine zügige Bearbeitung ist diesem nur dann möglich, wenn die Bauvorlagen schon bei der Antragstellung alle notwendigen Informationen enthalten.

Viele Entwurfsverfasser haben nur gelegentlich mit der Planung von Stallbauvorhaben und ihren speziellen Anforderungen zu tun. Der Kreis Borken hat sich daher entschlossen, den Entwurfsverfassern eine Arbeitshilfe - ähnlich der "[Brandschutz-Checkliste](#)", an die bei dieser Gelegenheit erinnert sei - zur Verfügung zu stellen, in der die Anforderungen für diese Vorhaben genannt sind.

Wir haben dafür entsprechende **ergänzende Betriebsbeschreibungen** zu den jeweiligen Stallbauvorhaben entwickelt, die die Beurteilung der Vorhaben durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel und damit letzten Endes das Genehmigungsverfahren beschleunigen sollen. Die Vordrucke wurden in Zusammenarbeit mit einigen Entwurfsverfassern auf ihre Praxistauglichkeit getestet und entsprechend optimiert.

Die ergänzenden Betriebsbeschreibungen können über die Homepage des Kreises Borken unter [www.kreis-borken.de/bauen](http://www.kreis-borken.de/bauen) -> *Formulare* -> *Ergänzende Betriebsbeschreibungen für Stallbauvorhaben* aufgerufen, dort ausgefüllt, ausgedruckt und anschließend den Bauvorlagen beigelegt werden.

## VII. Wohnraumförderung 2010

Nach einem für den Kreis Borken sehr erfolgreichen Förderjahr 2009 mit einer Steigerung der Gesamtfördersumme um mehr als 30 % auf insgesamt rd. 34 Mio. € bleibt die Entwicklung für 2010 abzuwarten. In 2010 entfällt bekanntermaßen die Zweckbindung des bisherigen Landeswohnungsbauvermögens. Gleichzeitig wird die Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) von der NRW-Bank übernommen werden. Ungeachtet dessen hat das Ministerium für Bauen und Verkehr inoffiziell bereits die Bereitstellung von Fördermitteln etwa in gleicher Höhe wie 2009 in Aussicht gestellt. Inwieweit es zu einer Änderung der Förderkonditionen kommen wird, ist noch nicht bekannt.

## VIII. Verschiedenes

### 1. Fehlervermeidung in Brandschutzkonzepten

Anlässlich der Brandschutz-Tagung am 23.06.2009 hat Herr Dipl.-Ing. Architekt Martin Boeckh vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW in Düsseldorf einen interessanten Vortrag über die Fehlervermeidung in Brandschutzkonzepten gehalten. Der Vortrag ist auf der Internet-Seite des Feuertrutz-Verlages [www.feuertrutz.de](http://www.feuertrutz.de) in der Rubrik *Magazin* -> *Download* zu finden.

### 2. Betreiberpflichten bei Photovoltaikanlagen

Nach der DIN 14095 sind vorhandene Feuerwehrpläne alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Die Feuerwehren weisen darauf hin, dass es auch bei genehmigungsfreien Vorhaben – insbesondere bei der Installation von Photovoltaikanlagen – an Sonderbauten, für die ein Feuerwehrplan existiert, eine Pflicht des Betreibers ist, den Feuerwehrplan dahingehend fortzuschreiben, dass dort auf die Änderung hingewiesen wird.

Interessante Hinweise dazu sind einem Merkblatt der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) zu entnehmen, das auf der Internet-Seite [www.vfdb.de](http://www.vfdb.de) in der Rubrik *Veröffentlichungen* -> *Merkblätter* zu finden ist.

### 3. Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen wurde aus dem Baurecht in das Wasserrecht verlagert (§ 61 a Landeswassergesetz – LWG NRW).

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Datum vom 30.03.2009 einen Runderlass (Az. IV-7-031 002 0407) veröffentlicht, der die Anforderungen an den Sachkundenachweis und die Anerkennung von Sachkundigen gem. § 61a LWG NRW regelt. Die in dem Erlass festgelegten Anforderungen sind nun einheitlich für NRW maßgeblich. Nähere Informationen und den Erlass selbst finden Sie im Informationsportal der Handwerkskammer Köln Abwasser-NRW unter [www.abwasser-nrw.de](http://www.abwasser-nrw.de).

#### **4. Windenergie-Handbuch des Kreises Borken**

Im Jahr 2003 veröffentlichte das Staatliche Umweltamt Herten die erste Fassung seines Windenergie-Handbuchs. Es bietet eine ausführliche Zusammenstellung von Informationen zu technischen und rechtlichen Vorschriften, Rechtsprechung, Immissionsschutz sowie zur Praxis bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen.

Mit der Umstrukturierung der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2008 ging die immissionsschutzrechtliche Betreuung von Windenergieanlagen auf die neuen Unteren Immissionsschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte über. Gerade in dieser Neuorientierungsphase der Umweltverwaltung in NRW besteht weiterhin ein reges Interesse am Windenergie-Handbuch des Staatlichen Umweltamtes Herten. Deshalb wird es jetzt unter dem Namen des Kreises Borken weitergeführt.

Die nun vorliegende komplett überarbeitete Ausgabe greift aktuelle Themen der Windenergie, insbesondere das Repowering und die Eigenversorgung mit Klein- und Kleinst-Windenergieanlagen auf.

Das Windenergie-Handbuch ist auf der Internet-Seite des Kreises Borken unter [www.kreis-borken.de/bauen](http://www.kreis-borken.de/bauen) zu finden.

#### **5. LWL-BauKulturportal**

Bereits seit etlichen Jahren arbeiten die Mitarbeiter des LWL-Amtes für Landschafts- und Baukultur in Westfalen daran, identitätsstiftende Architektur aufzuspüren, weiter zu entwickeln und zu verbreiten. Seit Kurzem findet diese Arbeit zusätzliche Unterstützung durch das „LWL-BauKulturPortal“. Hierbei handelt es sich um eine Best-Practice-Sammlung im Internet, die gelungene zeitgenössische Beispiele aus Städtebau und Architektur in Westfalen-Lippe präsentiert. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem regionsbezogenen Bauen und der Qualität der Einfügung der Objekte in den baulich-räumlichen Kontext.

Hauptzielgruppe des Portals sind Planer und Architekten, Bauverwaltungen und Bauwillige sowie interessierte Bürger.

Das Portal öffnet sich unter [www.lwl-baukulturportal.de](http://www.lwl-baukulturportal.de).

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang noch auf die Vortragsreihe „Architektur im >Kontext< 2010“ und auf den Westfälischen Preis für Baukultur. Informationen zu den beiden Aktionen und die Veranstaltungsflyer finden Sie unter [www.lwl-landschafts-und-baukultur.de](http://www.lwl-landschafts-und-baukultur.de) in der Rubrik ->Aktuelles->2010.

#### **IX. Telefonverzeichnis des Fachbereichs 63**

Diesem Infobrief ist ein aktuelles Telefonverzeichnis des Fachbereichs Bauen, Wohnen und Immissionsschutz beigelegt.

## IX. Telefonverzeichnis Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Stand: 15.12.2009

Funktion	Name	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
<b>Fachbereichsleiter</b>	<b>Richard Riedel</b>	<b>02861- 82 2313</b>	<b>02861- 82 271 2313</b>	<a href="mailto:r.riedel@kreis-borken.de">r.riedel@kreis-borken.de</a>
<b>Bauaufsicht</b>				
<b>Fachabteilungsleiter Bauverwaltung 63.1; Stellvertretender Fachbereichsleiter</b>	<b>Hubert Wewering</b>	<b>02861- 82 2310</b>	<b>02861- 82 271 2310</b>	<a href="mailto:h.wewering@kreis-borken.de">h.wewering@kreis-borken.de</a>
<b>Fachabteilungsleiter Bautechnik 63.2</b>	<b>Günter Schlüter</b>	<b>02861- 82 2322</b>	<b>02861- 82 271 2322</b>	<a href="mailto:g.schlueter@kreis-borken.de">g.schlueter@kreis-borken.de</a>
<b>Team I</b>				
Teamkoordinatorin und Sachbearbeiterin Technik Isselburg und Legden	Beate Heuer	02861- 82 2326	02861- 82 271 2326	<a href="mailto:b.heuer@kreis-borken.de">b.heuer@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Rhede	Karl-Heinz Busch	02861- 82 2328	02861- 82 271 2328	<a href="mailto:kh.busch@kreis-borken.de">kh.busch@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Verwaltung Isselburg, Legden und Rhede	Reinhold Osterholt	02861- 82 2331	02861- 82 271 2331	<a href="mailto:r.osterholt@kreis-borken.de">r.osterholt@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Raesfeld	Guido Leeck	02861- 82 2328	02861- 82 272 2328	<a href="mailto:g.leeck@kreis-borken.de">g.leeck@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Reken	Berthold Beckmann	02861- 82 2325	02861- 82 271 2325	<a href="mailto:b.beckmann@kreis-borken.de">b.beckmann@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiterin Verwaltung Raesfeld, Reken, Velen	Maren Heller	02861- 82 2329	02861- 82 271 2329	<a href="mailto:m.heller@kreis-borken.de">m.heller@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Gescher	Martin Lötttert	02861- 82 2327	02861- 82 271 2327	<a href="mailto:m.loettert@kreis-borken.de">m.loettert@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiterin Verwaltung Heiden und Gescher	Sandra Mach	02861- 82 2329	02861- 82 272 2329	<a href="mailto:s.mach@kreis-borken.de">s.mach@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Heiden	Außenbereich Berthold Beckmann Innenbereich Martin Lötttert	02861- 82 2325  02861 – 82 2327	02861- 82 271 2325  02861- 82 271 2327	<a href="mailto:b.beckmann@kreis-borken.de">b.beckmann@kreis-borken.de</a>  <a href="mailto:m.loettert@kreis-borken.de">m.loettert@kreis-borken.de</a>
Bauüberwachung	Klaus Becker	02861- 82 2327	02861- 82 272 2327	<a href="mailto:k.becker@kreis-borken.de">k.becker@kreis-borken.de</a>
Teamsekretärin	Nicole Keck	02861- 82 2330	02861- 82 271 2330	<a href="mailto:n.keck@kreis-borken.de">n.keck@kreis-borken.de</a>
<b>Team II</b>				
Teamkoordinator und Sachbearbeiter Technik Südlohn	Alfons Schäpers	02861- 82 2334	02861- 82 271 2334	<a href="mailto:alfons.schaepers@kreis-borken.de">alfons.schaepers@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Heek und Schöppingen	Heinz-Bernd Gewering	02861- 82 2335	02861- 82 271 2335	<a href="mailto:h.gewering@kreis-borken.de">h.gewering@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Verwaltung Südlohn, Heek und Schöppingen	Dietmar Block	02861- 82 2337	02861- 82 271 2329	<a href="mailto:d.block@kreis-borken.de">d.block@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Vreden	Heinz Grotenhoff	02861- 82 2333	02861- 82 271 2333	<a href="mailto:h.grotenhoff@kreis-borken.de">h.grotenhoff@kreis-borken.de</a>
	Gudrun Kühn	02861- 82 2333	02861- 82 272 2333	<a href="mailto:g.kuehn@kreis-borken.de">g.kuehn@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Stadtlohn	Jürgen Wilmink	02861- 82 2336	02861- 82 272 2336	<a href="mailto:j.wilmink@kreis-borken.de">j.wilmink@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Technik Velen	Christoph Brauck	02861- 82 2336	02861- 82 272 2336	<a href="mailto:c.brauck@kreis-borken.de">c.brauck@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiterin Verwaltung Stadtlohn, Vreden	Silke Schroer	02861- 82 2338	02861- 82 271 2338	<a href="mailto:s.schroer@kreis-borken.de">s.schroer@kreis-borken.de</a>
Bauüberwachung	Markus Große Ahlert	02861- 82 2335	02861- 82 272 2335	<a href="mailto:m.grosseahlert@kreis-borken.de">m.grosseahlert@kreis-borken.de</a>
Teamsekretärin	Elfriede Paus	02861- 82 2332	02861- 82 272 2332	<a href="mailto:e.paus@kreis-borken.de">e.paus@kreis-borken.de</a>

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Telefax-Nr.</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Obere Bauaufsicht</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Telefax-Nr.</b>	<b>E-Mail</b>
Sachbearbeiter Verwaltung, Gerichtsverfahren	Jürgen Hübers	02861- 82 2320	02861- 82 271 2320	<a href="mailto:j.huebers@kreis-borken.de">j.huebers@kreis-borken.de</a>
Technischer Aufgabenbereich	Günter Schlüter	02861- 82 2322	02861- 82 271 2322	<a href="mailto:g.schlueter@kreis-borken.de">g.schlueter@kreis-borken.de</a>
<b>Service</b>				
Bautechnische Nachweise	Wilhelm Böing	02861- 82 2324	02861- 82 271 2324	<a href="mailto:w.boeing@kreis-borken.de">w.boeing@kreis-borken.de</a>
Technische Gebäudeausrüstung	Dirk Schulte	02861- 82 2323	02861- 82 271 2323	<a href="mailto:d.schulte@kreis-borken.de">d.schulte@kreis-borken.de</a>
Sachbearbeiter Verwaltung Immissionsschutz, IT	Dirk Heilken	02861- 82 2312	02861- 82 272 2312	<a href="mailto:d.heilken@kreis-borken.de">d.heilken@kreis-borken.de</a>
Verfahrensstelle Immissionsschutz	Britta Vierhaus	02861- 82 2307	02861- 82 271 2307	<a href="mailto:b.vierhaus@kreis-borken.de">b.vierhaus@kreis-borken.de</a>
Zentralsekretariat/Schreibdienst	Klara Sieverding	02861- 82 2309	02861- 82 272 2309	<a href="mailto:k.sieverding@kreis-borken.de">k.sieverding@kreis-borken.de</a>
<b>Stabsabteilung Planung und Controlling 63.01</b>				
<b>Leiter Stabsabteilung</b>	<b>Burkhard Venhues</b>	<b>02861- 82 2314</b>	<b>02861- 82 271 2314</b>	<b><a href="mailto:b.venhues@kreis-borken.de">b.venhues@kreis-borken.de</a></b>
Vorberatung und Koordinierung bei gewerblichen Bauvorhaben (Lotse)				
Rauminformation	Wilfried Knüwer	02861- 82 2316	02861- 82 271 2316	<a href="mailto:w.knuewer@kreis-borken.de">w.knuewer@kreis-borken.de</a>
Führung Grundstückskataster und Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis; Stellungnahmen zu Bauleitplänen	Susanne Blechinger Nicole Heilken	02861- 82 2315 02861- 82 2315	02861- 82 272 2315 02861- 82 271 2315	<a href="mailto:s.blechinger@kreis-borken.de">s.blechinger@kreis-borken.de</a> <a href="mailto:n.heilken@kreis-borken.de">n.heilken@kreis-borken.de</a>
<b>Fachabteilung</b>				
<b>Anlagenbezogener Immissionsschutz 63.3</b>				
<b>Fachabteilungsleiter</b>	<b>Jürgen Adam</b>	<b>02861- 82 2304</b>	<b>02861- 82 271 2304</b>	<b><a href="mailto:j.adam@kreis-borken.de">j.adam@kreis-borken.de</a></b>
Bauleitplanung (Südkreis); Metallbe- und verarbeitung, Maschinenbau; Kfz-Werkstätten und –lackierereien; Elektrotechnik (jeweils Südkreis); Holz (Gesamt-Kreis)	Karl-Heinz Paul	02861- 82 2305	02861- 82 271 2305	<a href="mailto:k.paul@kreis-borken.de">k.paul@kreis-borken.de</a>
Bauleitplanung (Nordkreis); Metallbe- und verarbeitung, Maschinenbau; Kfz-Werkstätten und –lackierereien; Elektrotechnik (jeweils Nordkreis)	Jürgen Taplick	02861- 82 2303	02861- 82 271 2303	<a href="mailto:j.taplick@kreis-borken.de">j.taplick@kreis-borken.de</a>

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Telefax-Nr.</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Gartenbau, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei, Güllelager, landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Veterinärwesen.</b>				
BlmSchG-Anlagen Bocholt, Legden, Schöppingen, Südlohn, Vreden	Rita Pape z. Z. Vertretung: Jürgen Taplick	02861- 82 2308	02861- 82 271 2308	<a href="mailto:r.pape@kreis-borken.de">r.pape@kreis-borken.de</a>
BlmSchG-Anlagen Borken, Gescher, Heek, Heiden, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Velen; Nicht BlmSchG-pflichtige Anlagen Raesfeld, Reken	Robert Schomaker	02861- 82 2306	02861- 82 271 2306	<a href="mailto:r.schomaker@kreis-borken.de">r.schomaker@kreis-borken.de</a>
BlmSchG-Anlagen Ahaus, Gronau, Isselburg, Rhede; Nicht BlmSchG-pflichtige Anlagen Rhede	Walter Hüsken	02861- 82 2352	02861- 82 271 2352	<a href="mailto:w.huesken@kreis-borken.de">w.huesken@kreis-borken.de</a>
Nicht BlmSchG-pflichtige Anlagen Heiden, Südlohn	Jürgen Taplick	02861- 82 2303	02861- 82 271 2303	<a href="mailto:j.taplick@kreis-borken.de">j.taplick@kreis-borken.de</a>
Nicht BlmSchG-pflichtige Anlagen Bocholt, Borken, Gescher, Isselburg, Velen, Stadtlohn	Markus Lansmann	02861- 82 2303	02861- 82 272 2303	<a href="mailto:m.lansmann@kreis-borken.de">m.lansmann@kreis-borken.de</a>
Nicht BlmSchG-pflichtige Anlagen Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Vreden	Andreas Wolters	02861- 82 2352	02861- 82 272 2352	<a href="mailto:a.wolters@kreis-borken.de">a.wolters@kreis-borken.de</a>
Windenergieanlagen, Energiewirtschaft, BHKW, eigenständige Feuerungsanlagen, Biogasanlagen ohne Einsatz von Abfall, HF/NF-Anlagen, nichtlandwirtschaftlicher Gartenbau, Mineralölverarbeitung, Kohlenwertstoffindustrie, chemische Grundindustrie, pharmazeutische Industrie, selbständige Flüssiggaslager und Tanklager, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr	Monika Agatz	02861- 82 2350	02861- 82 271 2350	<a href="mailto:m.agatz@kreis-borken.de">m.agatz@kreis-borken.de</a>
Abfallbehandlungsanlagen, Schrottplätze, Autoverwertung, Biogasanlagen mit Einsatz von Abfällen, Bauschuttrecycling, Containerdienste,	Walter Hüsken	02861- 82 2352	02861- 82 271 2352	<a href="mailto:w.huesken@kreis-borken.de">w.huesken@kreis-borken.de</a>
Lärmmessungen, Steine-Erden, Speditionen und Lagerei, Straßenverkehr und Nebengewerbe, Paket-, Brief und Kurierdienste, Sport- und Freizeit, Motorsport, Schießstände, Handel	Hans-Dieter Matena	02861- 82 2351	02861- 82 271 2351	<a href="mailto:h.matena@kreis-borken.de">h.matena@kreis-borken.de</a>

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Telefax-Nr.</b>	<b>E-Mail</b>
Nahrungs- und Genussmittel, Selbständige Kühlhäuser, Futtermittel, Mühlen, Tierkörperbeseitigungsanlagen, Kunststoffherstellung und-verarbeitung, Gummi- und Asbestverarbeitung, Wasserversorgung / kommunale Abwasserkläranlagen	Martin Ohlms	02861- 82 2349	02861- 82 271 2349	<a href="mailto:m.ohlms@kreis-borken.de">m.ohlms@kreis-borken.de</a>
Baustellen, Bauhaupt- und -Nebengewerbe, Chemische Reinigungen, Wäschereien, Färbereien, Textil und Leder, Papier und Druck, Glas, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Tankstellen, Autopflege, Autowäsche, öffentliche Einrichtungen, Gesundheit, Bildung, Kunst, Medien, Dienstleistungen, Bank- und Versicherungswesen, Werbung, Verleih, Labore, Bestattung, Krematorien, Kirchen, religiöse Organisationen	Ruth Printing	02861- 82 2351	02861- 82 272 2351	<a href="mailto:r.printing@kreis-borken.de">r.printing@kreis-borken.de</a>
<b>Fachabteilung Wohnungswesen 63.4</b>				
<b>Fachabteilungsleiter</b> sowie Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen Wohnungsbauförderung Isselburg, Legden, Rhede, Schöppingen, Velen	<b>Helmut Goßling</b>	<b>02861- 82 2361</b>	<b>02861- 82 271 2361</b>	<a href="mailto:h.gosling@kreis-borken.de">h.gosling@kreis-borken.de</a>
Wohnungsbauförderung Bocholt	Claudia Brune	02861- 82 2362	02861- 82 272 2362	<a href="mailto:c.brune@kreis-borken.de">c.brune@kreis-borken.de</a>
Wohnungsbauförderung Borken, Heek, Südlohn	Claudia Lübbering	02861- 82 2362	02861- 82 271 2362	<a href="mailto:c.luebbering@kreis-borken.de">c.luebbering@kreis-borken.de</a>
Wohnungsbauförderung Ahaus, Gronau investive Maßnahmen im Bestand	Werner Hörst	02861- 82 2359	02861- 82 271 2359	<a href="mailto:w.hoerst@kreis-borken.de">w.hoerst@kreis-borken.de</a>
Wohnungsbauförderung Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Vreden	Hannelore Hinske	02861- 82 2365	02861- 82 271 2365	<a href="mailto:h.hinske@kreis-borken.de">h.hinske@kreis-borken.de</a>
Wohnraumüberwachung Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken und Südlohn	Maria Jöster	02861- 82 2360	02861- 82 271 2360	<a href="mailto:m.joester@kreis-borken.de">m.joester@kreis-borken.de</a>
Wohnraumüberwachung Gescher, Heiden, Rhede Schöppingen, Stadtlohn, Velen und Vreden	Ulrich Wenning	02861- 82 2358	02861- 82 271 2358	<a href="mailto:u.wenning@kreis-borken.de">u.wenning@kreis-borken.de</a>
Technische Prüfung Beratung behindertengerechtes Bauen	Helga Eynk	02861- 82 2363	02861- 82 271 2363	<a href="mailto:h.eynk@kreis-borken.de">h.eynk@kreis-borken.de</a>
Schreibdienst	Annegret Große-Wolter	02861- 82 2309	02861- 82 271 2309	<a href="mailto:a.grosse-wolter@kreis-borken.de">a.grosse-wolter@kreis-borken.de</a>